



## Nachtrag

zu den am 19. Januar 1831 bestätigten

## Statuten

der

# Gesellschaft der Musse.

Zufolge des §. 71. dieser Statuten, und der darin der General-Versammlung eingeräumten Befugniß, sind die bisherigen Statuten seit ihrer Promulgation bis zum Schluß des Jahres 1840 in Nachstehendem modificirt und verändert worden.

- 1.) Die §§. 9. und 33. sind dahin verändert, daß die jährliche Rechenschaft und die Proklamirung der neuen Vorsteherwahl nicht mehr am Stiftungstage selbst, sondern in einer besondern, an dem nächstfolgenden Klubbtage zu veranstaltenden General-Versammlung abgelegt werden.

vide Protokoll vom 1sten und 5ten November 1834.

2.) Demzufolge ist auch der §. 32. dahin abgeändert, daß es den Mitgliedern freistehe, auch zu der am Stiftungstage stattfindenden Mittagstafel Fremde als ihre Gäste einzuführen.  
vide Protokoll vom 7ten Januar 1837.

3.) Im §. 44. der Statuten ist zweier Marqueure zu den Billards erwähnt, später ist aber das 2te Billard abgeschafft, und fällt seitdem auch der zweite Marqueur weg.

Beschluß der General = Versammlung vom  
9ten November 1833.

4.) Die im §. 75. der Statuten angeordnete doppelte Mittagstafel während der Sommermonate soll nach der späteren Bestimmung um 1 $\frac{1}{2}$  und um 3 $\frac{1}{2}$  Uhr servirt werden.

Beschluß der General = Versammlung vom  
28sten März 1835.

5.) Der §. 52. der Statuten hat durch den Beschluß der Gesellschaft folgende, etwas veränderte Fassung erhalten:

Die Sorge für die zweckmäßige Einrichtung und Verwaltung der Bibliothek, ingleichen die nächste specielle Aufsicht über die in den gesammten Lese- und Bibliothek = Zimmern herrschen müßende Ordnung liegt — unbeschadet aller statutenmäßigen Rechte und Obliegenheiten der Herren Vorsteher — dreien von der Gesellschaft aus ihrer Mitte gewählten Bibliothek = Inspektoren ob, welche auf genaue

Befolgung der festgesetzten Ordnung zu sehen, und für die Anschaffung neuer Bücher, sowohl in deutscher, als auch in fremden, hier üblichen Sprachen zu sorgen haben, so wie bei der Auswahl und Anschaffung der Zeitungen und Journale von den Herren Vorstehern als mitberathend und mitstimmend hinzuzuziehen sind.

- 6.) Der §. 58. ist in so weit verändert worden, daß das darin festgesetzte Strafgeld von 15 Kop. S.-M. für jeden Tag, wenn ein der Bibliothek entnommenes Buch über den Termin behalten wird, auf nur 5 Kop. S.-M. reducirt worden, wogegen die früher nothwendige Mahnung durch den Bibliothek-Diener nicht gefordert werden kann.

vide für beide abgeänderte §§. den Beschluß der General-Versammlung vom 27sten December 1834.

- 7.) Der §. 59. ist dahin abgeändert, daß auch den temporairen Mitgliedern gegen einen halbjährlichen Beitrag von einem halben Rubel Silber die Benutzung der Bibliothek unter denselben für die Mitglieder angeordneten Bedingungen gestattet werde.

vide Protokoll vom 10ten und 17ten November 1832.

- 8.) Der §. 64. ist dahin abgeändert, daß die Tanz-Gesellschaften regelmäßig nur alle vier Wo-

hen gegeben werden, es aber den Vorstehern freigestellt bleibt, auch schon nach 14 Tagen einen Ball zu veranstalten, wenn der desfallsige Wunsch der Gesellschaft durch 50 Unterschriften documentirt wird.

vide Protokoll vom 11ten und 18ten Februar 1837.

9.) Die im §. 69. der Generalität eingeräumte Befugniß, auch in (leichten) Stiefeln zu tanzen, ist nachgehends auf alle Herren Offiziere ausgedehnt.

vide Protokoll vom 10ten und 17ten November 1832.

**General-Major J. Wafulsky,**  
**Adolph Bienemann,**  
**W. A. Poorten,**  
**G. W. v. Schröder,**  
**A. v. Bulmerincq,**

als derzeitige Vorsteher der Gesellschaft  
 der Musse.

---